

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — ZZ und ZZ/EPA

(Rechtssache F-105/15)

(2015/C 320/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: EPA (Europäische Polizeiakademie)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beschlüsse der EPA, mit denen sie die Anträge der beiden Kläger auf Entlassung infolge ihrer Weigerung, am neuen Sitz der Agentur in Budapest (Ungarn) zu arbeiten, angenommen hat, und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den die Kläger erlitten haben sollen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beschlüsse der EPA vom 22. Dezember 2014 aufzuheben, mit denen die EPA die Anträge der beiden Kläger auf Entlassung „angenommen hat“;
- soweit erforderlich, die Beschlüsse der EPA vom 10. April 2015 aufzuheben, mit denen die Beschwerden, die die Kläger gegen die vorstehend genannten Beschlüsse in der Zeit vom 13. Januar bis 17. Februar 2015 eingelegt hatten, zurückgewiesen wurden;
- den materiellen Schaden zu ersetzen, den die Kläger erlitten haben;
- den immateriellen Schaden zu ersetzen, den die Kläger erlitten haben;
- der EPA sämtliche Kosten der Kläger für die vorliegende Klage aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2015 — ZZ/EWSA

(Rechtssache F-107/15)

(2015/C 320/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Kläger zum 31. Dezember 2014 in den Ruhestand versetzt wurde, und der Entscheidung, mit der sein Antrag auf Dienstverlängerung abgelehnt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 7. April 2014 aufzuheben, mit der er zum 31. Dezember 2014 abends in den Ruhestand versetzt wurde;
- die Entscheidung des Direktors für Humanressourcen und interne Dienste des EWSA vom 30. September 2014 aufzuheben, mit der auf der Grundlage einer Ermächtigung der Anstellungsbehörde sein Antrag vom 3. September 2014 auf Verlängerung seiner beruflichen Tätigkeit bis zum 31. Mai 2015 abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 22. April 2015 aufzuheben, mit der seine Beschwerde vom 22. Dezember 2014 gegen die Entscheidungen vom 7. April und 30. September 2014 zurückgewiesen wurde;
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2015 — ZZ und ZZ/Kommission**(Rechtssache F-108/15)**

(2015/C 320/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Zeitraum, für den die den Klägern zustehende Pauschalvergütung für Überstunden rückwirkend neu berechnet wird, auf fünf Jahre zu begrenzen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des PMO.1 vom 16. September 2014 aufzuheben, mit der die Zahlung des Betrags zur Anpassung der Pauschalvergütung für Überstunden, die ihnen ab dem 1. März 2007 bzw. ab dem 1. März 2008 zusteht, auf fünf Jahre ab dem 1. September 2008, dem Tag, an dem das PMO den Fehler bei der Berechnung ihrer Dienstbezüge entdeckt hat, begrenzt wurde;